

RAHMENVEREINBARUNG zwischen der  
SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren  
und

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Klienten/der Klientin (Blockschrift)

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren und der Klient/die Klientin vereinbaren, dass die Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren Dienstleistungen gemäss der jeweiligen aktuellen Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung erbringen. In der Leistungsplanung sind die Leistungen detailliert geregelt (u.a. Art und Dauer). Änderungen in der Leistungsplanung sind zwischen der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren und dem Klienten/der Klientin jeweils zu vereinbaren.

Die Betreuung des Klienten/der Klientin wird einem Fachteam der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren zugeteilt. Der Klient/die Klientin hat keinen Anspruch auf die Betreuung durch bestimmte Mitarbeitende der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren. Das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden liegt allein bei der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren. Der Klient/die Klientin richtet sämtliche Anliegen in Bezug auf diese Vereinbarung direkt an die Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren.

Der Klient/die Klientin nimmt zur Kenntnis, dass ausschliesslich die Pflichtleistungen gemäss Art. KLV 7 Abs. 2 von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden. Nicht-Pflichtleistungen (z.B.: Hauswirtschaftliche Leistungen ohne Zusatzversicherung, Mahlzeitendienst etc.) werden dem Klienten/der Klientin direkt verrechnet.

Der Klient/die Klientin nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass er/sie die Nicht-Pflichtleistungen (gemäss Tarifblatt) selbst bezahlt.

Der Klient bzw. die Klientin bevollmächtigt die Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren, seinen/ihren Beitrag an die Pflegevollkosten (Restfinanzierungsbeitrag) gemäss § 4 und § 15 des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG) des Kantons Luzern vom 1. Februar 2017 (SRL Nr. 867) in Verbindung mit § 1d Abs. 2 der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) des Kantons Luzern vom 1. Februar 2017 (SRL Nr. 867a) und dem KVG Art. 25 Abs 5 direkt der Wohnsitzgemeinde in Rechnung zu stellen.

Der Klient/die Klientin kennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren und ist mit diesen einverstanden. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgestellt und unterschrieben. Ein Exemplar ist für den Klienten/die Klientin bestimmt, das andere wird von der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren aufbewahrt.

**Klient / Klientin oder die mit seiner / ihrer Vertretung betraute Person:(\*)**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Mitarbeiterin der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren:**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(\*) Bei mehreren Personen gilt die Solidarität.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren (AGB)

### Abschluss und Inhalt des Vertrages

---

Das Vertragsverhältnis zwischen der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren und ihren KlientInnen wird bestimmt durch

- a. die individuelle Rahmenvereinbarung,
- b. die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,
- c. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie
- d. das jeweils aktuelle Tarifblatt.

### Leistungen

---

<sup>1</sup> Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen richten sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehrbedarf von bis zu 20 % kann ohne vorgängige Information der KlientInnen abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnlich). Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20 % oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren und ihren Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren nicht gestattet.

### Einsatz von Dritten

---

<sup>1</sup> Nicht-Pflichtleistungen (KLV), die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen (OKP), Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung nicht übernommen und vom Klienten/von der Klientin ausdrücklich gewünscht werden, gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegevollkosten).

<sup>2</sup> Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

<sup>3</sup> Die Tarife für Hauswirtschafts- und Nicht-Pflichtleistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

<sup>4</sup> Werden die Leistungen der Spitex Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren *vorübergehend* zugunsten von ausserkantonalen Klienten/Klientinnen erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten des Klienten/der Klientin. Die Rückforderung von der Versicherung und vom Wohnkanton obliegt dem Klienten/der Klientin.

### Rechnungsstellung und Fälligkeit

---

<sup>1</sup> Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflege-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System des Tiers Payant abgerechnet: SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren schickt diese Rechnung direkt dem Versicherer.

<sup>2</sup> Die Kosten für Hauswirtschafts-, Extraleistungen und die Patientenbeteiligung von max. CHF 15.35/Tag (OKP) werden den KlientInnen direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

<sup>3</sup> Wird die Vereinbarung mit der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

### **Abbestellung von Leistungen**

---

<sup>1</sup> Für Einsätze an Werktagen, die der Klient/die Klientin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abbestellt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abbestellt werden, stellt SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren dem Klienten/der Klientin Rechnung. Die Abbestellung ist an die Telefon-Nr. **062 754 06 00** zu melden.

<sup>2</sup> Im Falle eines Spitaleintritts oder bei Todesfällen erfolgt keine Verrechnung.

### **Auflösung der Rahmenvereinbarung**

---

<sup>1</sup> Die Kündigung der Rahmenvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.

<sup>2</sup> Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

### **Einsatzabbruch**

---

Die SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren ist auf die Mitarbeit der KlientInnen angewiesen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Zusammenarbeit zwischen der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren und dem Klienten/der Klientin nicht oder nicht mehr funktioniert. In solchen Sondersituationen ist es möglich, dass die SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren die Erbringung von Leistungen ablehnt oder einstellt.

Sondersituationen können sein:

- wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen
- infolge gegenseitigem Vertrauensverlust
- bei Androhung von Gewalt
- bei Tötlichkeiten
- bei sexuellen Übergriffen
- bei wiederholten groben Beschimpfungen
- bei Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden (Arbeitssicherheit)
- bei Nichtbezahlung von Rechnungen

Bei der Ankündigung und Einstellung von Leistungen erfolgt umgehend eine Meldung an:

- die behandelnde Ärzteschaft
- die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter für medizinische Massnahmen
- die jeweilige Wohnsitzgemeinde

### **Wohnungszugang**

---

Der Klient/die Klientin ist verpflichtet, den Zugang zu der Wohnung für die Mitarbeitenden der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren zu gewährleisten.

## **Schweigepflicht**

---

Die SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

## **Haftung**

---

<sup>1</sup> Die SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

<sup>3</sup> Jegliche weitere Haftung (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

## **Gerichtsstand**

---

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren und dem Klienten/der Klientin ist der Sitz der SPITEX Pfaffnau-Roggliswil-Altbüren.